

**Verleihbedingungen für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen OF- KJ 234
(Mercedes-Benz Sprinter)
Stand: März 2011**

1. Das Fahrzeug steht der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorrangig zur Verfügung. Ein Verleih des Fahrzeugs ist möglich, soweit dies die Kapazität zulässt und das Fahrzeug nicht für städtische Zwecke benötigt wird. In diesem Fall steht das Fahrzeug allen von der Stadt Obertshausen als förderungswürdig anerkannten Vereinen und Jugendgruppen zum Verleih zur Verfügung. Ein Anspruch auf Leihe besteht nur im Rahmen dieser Festlegung und bei Verfügbarkeit des Fahrzeugs. Ein Verleih an Privatpersonen ist nicht möglich! Eine Nutzung des Fahrzeugs ist nur für gemeinnützige Zwecke der Jugend- oder Vereinsarbeit erlaubt. Eine gewerbliche oder private Nutzung ist untersagt. Ein Verleih des Fahrzeugs an politische Parteien oder zum Zwecke der Wahlwerbung ist nicht gestattet.
2. Das Fahrzeug darf nur durch vorher festgelegte Fahrer/innen geführt werden. Fahrer/innen müssen die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und haben beim Führen des Fahrzeugs besondere Sorgfalt und Rücksichtnahme zu üben. Fahrer/innen müssen mindestens 21 Jahre alt sein, müssen seit mindestens 2 Jahren über die erforderliche Fahrerlaubnis und eine Fahrpraxis von mindestens 2 Jahren verfügen. Mit dem Antrag auf Verleih sind Name/n und Anschrift/en des/der Fahrzeugführer/innen sowie ein gültiger Personalausweis und die Fahrerlaubnis im Original (Tag der Ausstellung der Fahrerlaubnis) vorzulegen. Eine Kopie des Personalausweises und die Fahrerlaubnis werden dem Antrag beigelegt.
3. Das Fahrzeug steht zur Personenbeförderung zur Verfügung. Der Mercedes-Benz Sprinter ist für max. 9 Personen (incl. Fahrer/in) zugelassen. Die Höchstgrenze bei der Zuladung von Gepäck ist zu beachten. Bei einer Überschreitung dieser Vorgaben besteht kein Versicherungsschutz.
4. Der Verein / Der Entleiher erklärt verbindlich, dass er diese Verleihbedingungen anerkennt. Weiterhin erklärt sich der Verein bereit, für Schäden, die am Fahrzeug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, zu haften.
5. Die Stadt Obertshausen hat für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung sowie eine Unfallversicherung mit Platzsystem 8 Plätze (Tod 20.000,- €, Invalidität 40.000,- €) abgeschlossen.
6. Die Fahrzeuge sind vor der Rückgabe innen und außen sorgfältig zu reinigen. Bei Verschmutzung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt. In diesem Fall wird eine Reinigungspauschale von mindestens 25,- € vereinbart.
7. Für Auslandsfahrten liegen den Wagenpapieren und dem Schlüssel eine grüne Versicherungskarte sowie ein Auslandsschutzbrief bei.
8. Das Fahrzeug wird voll getankt zur Verfügung gestellt und muss voll getankt wieder abgegeben werden. Wird der Bus nicht voll getankt zurückgebracht, berechnen wir die Kosten zzgl. 20,- € pauschale Aufwandsentschädigung. Es ist eine Kautions von 200,- Euro zu zahlen. Diese wird im Vorfeld der Übergabe in Rechnung gestellt.

9. Die Kosten für den Kraftstoff trägt der ausleihende Verein / der Entleiher. An Kosten für den Verleih wird berechnet:

bis 50 gefahrene Kilometer	25,-- € Pauschale
von 50 bis 200 gefahrene Kilometer zzgl.	0,35 €/km
von 200 bis 500 gefahrene Kilometer zzgl.	0,30 €/km
von 500 bis 1000 gefahrene Kilometer zzgl.	0,25 €/km
von 1000 bis 2000 gefahrene Kilometer zzgl.	0,20 €/km
ab 2000 gefahrene Kilometer zzgl.	0,15 €/km

10. Vor Antritt der Fahrt haben sich die Fahrer/innen vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen und ggf. Schäden sofort der Kinder- und Jugendförderung Obertshausen mitzuteilen. Entstandene Schäden sind umgehend anzuzeigen.
11. Wir weisen darauf hin, dass seit dem 01.04.1993 eine Kindersitzpflicht für Kinder unter 12 Jahren besteht. Kindersitze können bei der Kinder- und Jugendförderung Obertshausen kostenlos geliehen werden.
12. Diese Bedingungen werden jeder Gruppe mit der Reservierungsbestätigung zugesandt und durch Unterzeichnung anerkannt.
13. Die Bezahlung erfolgt immer per Rechnung. Zahlungen; binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar ohne Abzug.
14. Der Antrag / Mietvertrag muss 14 Tage vor dem Verleihdatum gestellt / ausgestellt werden.